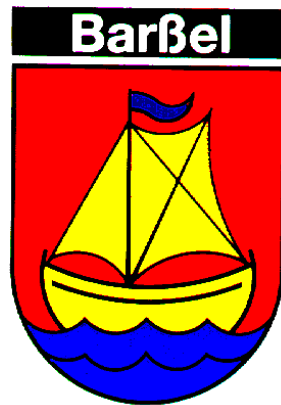


# Hauptsatzung

vom 02. November 2011



**Gemeinde Barßel**

# **Hauptsatzung der Gemeinde Barßel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 02. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Barßel“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barßel zeigt auf blauem Wasser und vor rotem Hintergrund ein Segelschiff mit gelbem Rumpf und gelbem Segel mit blauem Wimpel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist blau/rot mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Barßel (Oldenburg)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Barßel ist nur mit Genehmigung zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.500,00 € übersteigt. Über den Verkauf von Bauplätzen in den Baugebieten beschließt der Rat, wenn der Verkaufspreis ausschließlich der im Verkaufspreis einbezogenen Erschließungs- und Anliegerbeiträge 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG der Rat, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Vermögenswert von 3.000,00 € handelt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungsbewilligungen, Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangeinräumungserklärungen,
- c) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen<br>(bei Verfügungen über 1000,00 € ist unverzüglich der Verwaltungsausschuss in Kenntnis zu setzen)   | 3.000,00 €  |
| 2. bei Schenkungen bis zu  | 300,00 €    |
| 3. bei der Zustimmung zu <u>überplanmäßigen</u> Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG sowie überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, gelten als unerheblich: |             |
| bei Baumaßnahmen grundsätzlich bis zu  | 3.000,00 €  |
| darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes höchstens jedoch bis  | 10.000,00 € |
| bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich bis  | 3.000,00 €  |
| darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis   | 5.000,00 €  |
| 4. bei der Zustimmung zu <u>außerplanmäßigen</u> Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG bis zu   | 1.000,00 €  |
| bei Baumaßnahmen bis zu  | 5.000,00 €  |
| 5. bei Niederschlagungen   | 8.000,00 €  |

bei Beträgen über 5.000,00 € ist der Verwaltungsausschuss in Kenntnis zu setzen

6. bei Erlass von Forderungen	500,00 €
7. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge)	5.000,00 €
8. bei Stundungen von Forderungen jedoch unbegrenzt bis zu 6 Monaten.	10.000,00 €
d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	20.000,00 €

#### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 6**

#### **Weitere Zeitbeamte**

Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### **§ 7**

#### **Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates sowie in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung gemäß § 9 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als drei Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. Eine Behandlung kann zurück gestellt werden, solange dieser Anforderung nicht entsprochen ist.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Barßel zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen, gegen die guten Sitten verstoßen oder beleidigenden Inhaltes sind, werden nicht behandelt.

## **§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Barßel werden in der Nordwest-Zeitung, im General-Anzeiger und in der Münsterländischen Tageszeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der zu verkündenden oder bekannt zu machenden Sache, so kann die Verkündung bzw. Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Barßel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung oder Bekanntmachung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung des Bürgermeisters; in dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

## **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Barßel in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barßel vom 03.12.2001 außer Kraft.

Barßel, den 02.11.2011

**Gemeinde Barßel**

**Bernd Schulte  
Bürgermeister**